

Geschäftsordnung des Kreisverbandvorstandes Die Linke Oberberg

§ 1 Sitzungen des Kreisverbandsvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand tagt regelmäßig zwischen den Mitgliederversammlungen. Die Einladungen zu den Sitzungen werden vom geschäftsführenden Kreisvorstand einschließlich einer vorläufigen Tagesordnung erstellt und sollen mit einer Frist von fünf Werktagen per Email allen Einzuladenden zugehen. Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes informieren bei Nichtteilnahme den Geschäftsführer des Kreisverbandes.
- (2) Schriftliche Vorlagen werden ebenfalls mit der Einladung verschickt, hilfsweise spätestens einen Tag vor der Sitzung. Vorlagen mit finanziellen Konsequenzen sind mit einer Frist von drei Tagen der/dem Kreisschatzmeister:in zur Prüfung vorzulegen sowie dem Kreisvorstand in schriftlicher Form zukommen zu lassen. Ausgenommen sind Anträge die in den letzten 8 Wochen vor einer Kommunalwahl, Landtagswahl, Bundestagswahl oder eines Bürgerentscheides fallen.
- (3) Initiativanträge, die von mindestens der Hälfte des Kreisvorstandes unterstützt werden, müssen auch ohne Wahrung der Fristen behandelt werden.
- (4) Neben den Kreisvorstandsmitgliedern werden als ständige Gäste eingeladen:
 - (a) Mandatsträger:innen,
 - (b) die Sprecher:innen der Ortverbände, der Basisorganisationen und Arbeitsgemeinschaften,
 - (c) Landes- und Bundesvorstandsmitglieder sowie Landtags-, Bundestags- und Europaabgeordnete, die Mitglieder des Kreisverbandes sind,
 - (d) die Basisgruppe des Jugendverbandes und der Hochschulgruppe.
- (5) Die Sitzungen sind grundsätzlich parteiöffentlich. Gäste, die nicht Parteimitglieder sind, sind bei den Sitzungen zugelassen. Gäste können von der Sitzung ausgeschlossen werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies wünscht.
- (6) Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- (7) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, dies erfordern. Die an die Bundesorgane der Partei gestellten Anträge sowie die Tagungsprotokolle und gültigen Beschlüsse dieser, sind in geeigneter Weise parteiöffentlich zu machen.
- (8) Die Kreisvorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Kreisvorstandsmitglieder anwesend ist. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit ist die Sitzung solange beschlussfähig, bis auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
- (9) In jeder Sitzung wählt der Kreisvorstand aus seiner Mitte ein:e Genoss:in für die Tagungsleitung. Diese:r erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen unter Berücksichtigung der Geschlechterquotierung. Jedes Mitglied des Kreisvorstandes hat Rede-, Stimm- und Antragsrecht. Darüber hinaus haben alle Mitglieder der Partei Antragsrecht, wenn die Anträge vor der Sitzung schriftlich vorliegen. Die Tagesleitung kann auch Gästen das Wort erteilen. Die

Tagesleitung hat das Recht, eine Redezeitbegrenzung einzuführen oder das Wort vorrangig den Kreisvorstandsmitgliedern zu erteilen.

- (10) Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Kreisvorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines Kreisvorstandsmitgliedes muss in Personalfragen, Mitgliederangelegenheiten oder Finanzfragen geheim abgestimmt werden. In übrigen Fragen kann geheim abgestimmt werden, wenn eine einfache Mehrheit der anwesenden Kreisvorstandsmitglieder dies beschließt. Auf Antrag eines Kreisvorstandsmitgliedes wird das Abstimmungsverhalten in einer offenen Abstimmung namentlich festgehalten.
- (11) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Mitgliedern des Kreisvorstandes gestellt werden. Das Wort dazu wird nach Beendigung eines laufenden Redebeitrages erteilt. Hierbei erhalten jeweils ein:e Redner:in eine Fürrede und eine Gegenrede, danach wird unmittelbar abgestimmt. Ergibt sich keine Gegenrede, ist ein Geschäftsordnungsantrag auch ohne Abstimmung angenommen. Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind:
 - (a) Antrag auf Schluss der Redeliste oder Schluss der Debatte,
 - (b) Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit,
 - (c) Antrag auf Redezeitbegrenzung oder -erweiterung,
 - (d) Antrag auf geheime Abstimmung,
 - (e) Antrag auf Wiederholung einer Abstimmung,
 - (f) Antrag auf namentliche Abstimmung,
 - (g) Antrag auf Vertagung oder Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes oder einer Antragsberatung,
 - (h) Antrag auf Unterbrechung, Vertagung oder Ende der Sitzung.
- (12) In jeder Sitzung wählt der Kreisvorstand ein:e Genoss:in für die Protokollführung. Es werden grundsätzlich Beschlussprotokolle geführt. Die Protokolle werden der nachfolgenden Kreisvorstandssitzung zur Genehmigung vorgelegt und anschließend an den Kreis der nach Abs. 1. (2) einzuladenden Genoss*innen versandt. Jedes Mitglied des Kreisverbandes erhält auf Wunsch Einsicht in die Protokolle der Kreisvorstandssitzungen oder kann sich diese elektronisch zuschicken lassen.
- (13) Besteht eine Dringlichkeit und kann keine Sitzung einberufen werden, so können Anträge auch im Online-Verfahren mit einer Frist von 24 Stunden gestellt und beschlossen werden. Um auch hier die Regeln der Beschlussfähigkeit zu wahren, müssen sich mehr als die Hälfte der Kreisvorstandsmitglieder beteiligen. Auch in diesem Fall ist ein Protokoll anzufertigen, das von der nachfolgenden Kreisvorstandssitzung zu genehmigen ist.
- (14) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der FLINTA*-Personen des Kreisvorstandes, ist ein die Sitzung des Kreisvorstandes unterbrechendes FLINTA*-Plenum einzuberufen. Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder, die sich selbst als FLINTA* (Frauen, Lesben, inter*, nicht-binäre, trans* (jeglichen Geschlechts) oder ageschlechtliche Personen) definieren. Über einen im FLINTA*-Plenum abgelehnten Beschluss oder eine abgelehnte Beschlussvorlage, muss vom gesamten Kreisvorstand erneut beraten und im Falle eines bereits gefällten Beschlusses neu entschieden werden. Ein FLINTA*-Plenum kann zu ein und demselben Beschlussgegenstand nur ein Mal einberufen werden.

§ 2 Geschäftsführender Kreisverbandsvorstand

- (1) Der geschäftsführende Kreisvorstand lädt zu den Sitzungen des Kreisvorstandes ein und bereitet sie vor. Darüber hinaus kann er Eilentscheidungen zwischen den Kreisvorstandssitzungen treffen; diese sind von der nächsten Kreisvorstandssitzung zu genehmigen
- (2) Darüber hinaus ist die/der Kreisschatzmeister/in verantwortlich für die Vereinbarungen mit den Mandatsträger:innen über ihre Abführungen an den Kreisverband. Die abschließende Entscheidung trifft der geschäftsführende Kreisvorstand.
- (3) Über seine Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll angefertigt, das umgehend den übrigen Kreisvorstandsmitgliedern zugesandt wird.
- (4) Die dem GfKVV vorbehaltenen Aufgaben regelt im einzelnen die Satzung des Kreisverbandes. Jedoch ist zu beachten, dass die/der Kreissprecher/in für die inner- und außerparteiliche Öffentlichkeitsarbeit zuständig sind. Die/der Kreisschatzmeister/in für Finanzen und die/der Kreisgeschäftsführer/in für organisatorische Aufgaben.

§ 3 Finanzielle Verantwortlichkeiten

- (1) Beschlüsse zu Finanzfragen können im Einzelfall getroffen werden, wenn die jeweiligen Beträge im Rahmen des beschlossenen Finanzplans liegen. Wird durch einen Beschluss der Finanzplan überschritten, so kann nur der Gesamtkreisverbandsvorstand den Beschluss treffen. Weitergehende Entscheidungen kann nur die Mitgliederversammlung im Rahmen eines geänderten Finanzplans treffen.

§ 4 Aufgaben des Kreisverbandsvorstandes

- (1) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes vertreten den Kreisverband in allen Rechtsgeschäften in Entsprechung zu § 26 BGB.
- (2) Der Kreisvorstand wählt aus seiner Mitte jeweils ein:e Genoss:in - zur/zum Verantwortlichen im Sinne des Telemediengesetzes für die Homepage (Webmaster) des Kreisverbandes.
- (3) Der Kreisvorstand kann darüber hinaus Verantwortliche für weitere politische und organisatorische Arbeitsbereiche benennen. Diese können, aber müssen nicht dem Kreisvorstand angehören.
- (4) Die Aufgabe eines:r Pressesprechers:in obliegt gemäß der Kreissatzung der Kreissprecherin und dem Kreissprecher (Kreissatzung §17 Abs. 5).
- (5) Der Kreisvorstand plant Kreisparteitage. Der GfKVV bereitet Kreisparteitage vor und lädt unter Wahrung der Einladungsfrist die Mitglieder*innen ein. Weiteres regelt die Kreissatzung.

§ 5 Sonstiges

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen am 22.07.2025